

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	31 (1934)
Heft:	10
Artikel:	Verwandtenunterstützung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837130

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem der Bund zirka 8000 Fr. für die einzige Familie ausgegeben, wurden die Beihilfen eingestellt. Die Gemeinde zahlt allerdings noch weiter, doch ist vorauszusehen, daß die Familie sich in absehbarer Zeit selber wird über Wasser halten können.

Ich könnte jedoch auch andere Beispiele geben, die zeigen, wie sich jedes einzelne Familienglied anstrengt, um ohne fremde Hilfe durchzukommen, und wie dies auch nach kurzer Zeit gelungen ist.

Auf die angedeutete Unterstützung durch die Heimatgemeinde werde ich im Anschluß an eine Statistik noch einmal zurückkommen.

Leider fehlt mir der Raum, um die Tätigkeit der privaten Fürsorgeorganisationen zugunsten der Rückwanderer zu skizzieren. (Ich verweise daher auf die ungekürzte Veröffentlichung meiner Studie im Dezemberheft der Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege, 1933.) Ich kam durch meine Arbeit mit folgenden Stellen in Berührung: Internationale Ein- und Auswandererhilfe, Christlicher Weltbund Weiblicher Jugend, Christlicher Verein junger Männer, Schweizerischer Caritasverband, Freundinnen junger Mädchen, Katholischer Mädchenschutzverein und ihre Bahnhofmissionen, Heilsarmee, Pro Juventute, Sekretariat der Auslandschweizer, Schweizer Hilfsvereine im Ausland, Ständige Internationale Wandererschutzkonferenz.

Es scheint mir, daß durch eine sinnvolle Zusammenarbeit dieser verschiedenen Stellen mit den Behörden Mittel und Wege zur Behebung mancher Schwierigkeiten in der Rückwandererfrage gefunden werden könnten. (Schluß folgt.)

Verwandtenunterstützung.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. Juni 1933.)

I. Gegen einen alleinstehenden pensionierten Bundesbahnbeamten, der ein Jahreseinkommen von Fr. 6900.— und ein Vermögen von Fr. 69 000.— versteuerte, erhob das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, er sei anzuhalten, ihm für die Unterstützung eines Bruders rückwirkend ab 1. Oktober 1932 monatliche Beiträge von Fr. 50.— zu leisten. Der Beklagte erklärte sich bloß bereit, ab 1. Oktober 1933 monatliche Unterstützungen von Fr. 30.— zu entrichten. Für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 1. Oktober 1933 lehne er Unterstützungsleistungen ab, da er im Jahre 1932 für seine Geschwister rund Fr. 1300.— ausgegeben habe. Der unterstützte Bruder genieße bei ihm freie Wohnung.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes in vollem Umfang gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberichtete von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen. Da im vorliegenden Falle der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Bruders wird vom Beklagten nicht bestritten. Es bleibt somit lediglich noch zu prüfen, ob auf Seiten des Beklagten die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, d. h. günstige Verhältnisse bestehen. Diese Frage ist zu bejahen. Der alleinstehende Beklagte verfügt über ein Jahreseinkommen von Fr. 6900.— und ein Vermögen von Fr. 69 000.— Unter

diesen Verhältnissen kann ihm wohl zugemutet werden, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt die Unterstützungsauwendungen für seinen Bruder von Fr. 50.— pro Monat zu ersehen, auch wenn er ihm bereits eine kleine Wohnung in seinem Hause zur Verfügung stellt. Im Hinblick darauf, daß das Bürgerliche Fürsorgeamt seit Juni 1932 mit dem Beklagten wegen Leistung eines Beitrages in Unterhandlung steht, rechtfertigt es sich, den Beginn der Beitragspflicht rückwirkend auf den 1. Oktober 1932 festzusezen, um so mehr als der Beklagte seit Oktober 1932 den für einen andern Bruder an das Bürgerspital geleisteten monatlichen Betrag von Fr. 30.— nicht mehr leisten muß. Der Umstand, daß der Beklagte im Jahre 1932 zirka Fr. 1300.— für seine Geschwister ausgegeben hat, vermag zu keinem andern Entschied zu führen.

Bern. Der Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über das Armenwesen im Jahre 1933 legt wieder Zeugnis ab von einer wohlgeordneten Armenfürsorge, die bei aller Rücksichtnahme auf die Fürsorgebedürftigen doch bestrebt ist, die Lasten nicht unerträglich werden zu lassen. Trotzdem wurden im Berichtsjahre wieder Klagen laut (wie auch in andern Städten der Schweiz) über ungerechtfertigte und unangebrachte Unterstützungen. „Die Stimmen mehrten sich, welche behaupteten, daß unsere Fürsorge eine ganze Anzahl Leute unterstütze, die keine öffentliche Hilfe nötig hätten, wenn sie sich mehr anstrengen und sparsamer haushalten würden. Das Unangenehme dabei ist, daß wir die vielfach in allgemeiner Form gehaltenen Behauptungen nicht überprüfen konnten, weil die Kritiker sich weigerten, uns bestimmte Fälle zu nennen. Wir sahen uns deshalb veranlaßt, die Vorsteher unserer Armenausschüsse auf diese Kritik aufmerksam zu machen und sie zu bitten, der rationalen Verwendung der Unterstützung und des Verdienstes die nötige Beachtung zu schenken.“ Wie Zürich, hatte auch Bern unter einem großen Zugriff unsicherer Existenz von auswärts zu leiden. Als Grund für diese Erscheinung wird angegeben einerseits die überaus große Bautätigkeit auf dem Plateau Bern, anderseits die ungünstige Wirtschaftslage im Berner Jura und Berner Oberland und in der Ostschweiz, sowie die Krise in der Landwirtschaft. 1086 Durchreisende und 617 Familien und Einzelpersonen, die erst ein, bzw. zwei Jahre in der Stadt Bern Wohnsitz hatten, mußten von der Fürsorgedirektion zum Teil beträchtlich unterstützt werden. Sie sah sich deshalb genötigt, Abwehrmaßnahmen zu treffen, die Fürsorgesekretäre anzuweisen, keine Mietzinse mehr zu bewilligen für Familien, die erst seit kurzer Zeit in die Gemeinde eingezogen sind, und enge Fühlungnahme mit der städtischen Polizeidirektion zu nehmen. Die Armenausschüsse haben sich, wie in früheren Jahren, wieder eifrig bemüht, die schulentlassenen Kinder der unterstützten Familien einem geeigneten Berufe oder einer angemessenen Beschäftigung zuzuführen. Das Hilfsbureau für Arbeitslose, das zwischen Arbeitsamt und Armenpflege wirkt und zur Voraussetzung hat, daß die Arbeitslosen bereits vom Armensekretariat unterstützt werden oder worden sind, setzte, veranlaßt durch die guten Erfahrungen des Vorjahres, seine Bemühungen fort, eine möglichst große Anzahl jugendlicher Arbeitsloser in Arbeitslagern für längere Zeit unterzubringen. Die Fürsorgedirektion ist auch energisch für Herabsetzung der Mietzinse für unterstützte Familien eingetreten und hat dadurch nicht unwesentliche Einsparungen erzielt — dank dem Entgegenkommen vieler Hauseigentümer. Im ganzen wurde im Berichtsjahre in 5301 Fällen unterstützt mit 2 795 523 Fr. oder mit 119 000 Fr. mehr als im Vorjahr. „Diese verhältnismäßig geringe Zunahme des Unterstützungsauwandes 1932/33 ist der sorgfältigen Behandlung der Unterstützungsfälle und der engen Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Armenpflege zuzuschreiben. Dieses Zusammenwirken ermöglichte es, die Arbeitnehmer aus den frisenempfindlichen Branchen systematisch den Versicherungskassen